STEUERINFO SCHWEIZ

MATTIG
SUTER &
PARTNER

GEWINN- UND KAPITALSTEUERN

STEUERPFLICHTIGE GESELLSCHAFTEN

Die Gewinnsteuer juristischer Personen wird auf den Reingewinn von schweizerischen Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, Vereinen, Stiftungen und übrigen juristischen Personen erhoben. Gewinne aus ausländischen Immobilien oder aus einer ausländischen Betriebsstätte/Zweigniederlassung werden vom steuerbaren Gewinn ausgenommen.

Ausländische Unternehmen mit einer Zweigniederlassung, Liegenschaft oder Geschäftsbetrieb in der Schweiz werden nur für jenen Teil des Gewinns besteuert, der in der Schweiz erzielt worden ist.

ANSÄSSIGKEIT

Ein in der Schweiz gegründetes Unternehmen ist grundsätzlich unbeschränkt steuerpflichtig. Ausserdem sind ausländische juristische Personen in der Schweiz unbeschränkt steuerpflichtig, wenn sich ihre tatsächliche Verwaltung in der Schweiz befindet.

STEUERSÄTZE

Die Gewinnsteuer in der Schweiz wird vom Bund, den Kantonen sowie den Gemeinden erhoben. Die Steuern können vom Gewinn in Abzug gebracht werden.

Die Gewinnsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt auf Bundesebene 8.5% des Gewinns nach Steuern.

Die Höhe der kantonalen und kommunalen Gewinnsteuer ist in jedem Kanton und in jeder Gemeinde unterschiedlich. Dazu wird zuerst die einfache Staatssteuer festgelegt. Sie beträgt z.B. im Kanton Schwyz 1.95% des Reingewinnes (Kanton Zürich: 7%, ab 2023 6%). Anschliessend wird die einfache Staatssteuer mit dem Kantonalen Steuerfuss sowie mit dem jeweiligen Gemeindesteuerfuss multipliziert. Dies ergibt den effektiven Steuersatz.

Am Kantonshauptort Schwyz beträgt die effektive Gesamtsteuerbelastung aktuell ca. 14.1% (Freienbach 11.8%) auf dem Gewinn vor Steuer.

STEUERBARE EINKÜNFTE

Bei persönlicher Zugehörigkeit (Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz) ist die Steuerpflicht unbeschränkt. Es muss somit das Total aller Einkünfte und Gewinne deklariert werden.

Juristische Personen, die weder ihren Sitz noch die tatsächliche Verwaltung in der Schweiz haben, sind aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie:

- in der Schweiz Betriebsstätten oder Zweigniederlassungen unterhalten
- Teilhaber von schweizerischen Geschäftsbetrieben sind;
- an Grundstücken in der Schweiz Eigentum, dingliche oder diesen wirtschaftlich gleichkommende persönliche Nutzungsrechte haben
- Gläubiger oder Nutzniesser von Forderungen sind, die durch Grund- oder Faustpfand auf Grundstücken in der Schweiz gesichert sind
- in der Schweiz gelegene Liegenschaften vermitteln oder damit handeln

ABZUGSFÄHIGE AUFWENDUNGEN

Geschäftsmässig begründete Kosten können als Aufwendungen abgezogen werden. Beispielsweise sind dies geschäftsmässig begründete Abschreibungen auf Aktiven, Schuldzinsen auf Darlehen mit Nahestehenden unter gewissen Voraussetzungen sowie Gebühren und Steuern.

NICHT ABZUGSFÄHIGE AUFWENDUNGEN

Zu den nicht abzugsfähigen Aufwendungen zählen Kosten, die nicht zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören. Dazu gehören u. a. auch Steuerbussen, verdeckte Gewinnausschüttungen oder Rückstellungen für zukünftige Steuerforderungen und Investitionen.

RÜCKSTELLUNGEN

Eine Unterbewertung des Warenlagers von 1/3 der Anschaffungs- oder Herstellkosten (bzw. des Markwerts, falls tiefer) ist bei der Bilanzierung möglich. Gewisse Pauschalrückstellungen für mögliche zukünftige Verluste sind erlaubt, z. B. ist eine Delkredere-Rückstellung von mindestens 10% auf inländischen

und 15% auf ausländischen Forderungen zulässig. Zudem erlauben viele Kantone pauschale Rückstellungen für Grossreparaturen von Liegenschaften.

VERLUSTVERRECHNUNG

Vom Reingewinn der Steuerperiode können sowohl bei den Bundessteuern als auch bei den kantonalen Steuern Verluste aus den sieben der Steuerperiode vorangegangenen Geschäftsjahren abgezogen werden. Betriebsverluste können in den meisten Kantonen mit Erträgen aus Grundstücken in der gleichen Steuerperiode verrechnet werden.

STEUERERLEICHTERUNGEN

Solche Erleichterungen sind Steuerrulings (vgl. weiter unten), die spezielle Besteuerungskonditionen vorsehen, teilweise Steuerbefreiung für neu gegründete Unternehmen, oder Unternehmen, die einen Umstrukturierungsprozess vollziehen.

KONZERNBESTEUERUNG

FISKALEINHEIT

Das Konzept der Besteuerung eines konsolidierten Konzerns oder einer Unternehmensgruppe ist nach schweizerischem Steuerrecht nicht möglich. Jedes Unternehmen tritt als eigenes Steuersubjekt auf und füllt eine eigene Steuererklärung aus.

BETEILIGUNGSABZUG AUF DIVIDENDEN

Ist eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zu mindestens 10% am Grund- oder Stammkapital einer anderen Gesellschaft beteiligt oder macht ihre Beteiligung an solchem Kapital einen Verkehrswert von mindestens CHF 1 Million aus, ermässigt sich die Gewinnsteuer von Bund, Kanton und Gemeinde im Verhältnis des Nettoertrags aus diesen Beteiligungen zum gesamten Reingewinn. Somit sind solche qualifizierten Beteiligungserträge im Wesentlichen steuerfrei.

KAPITALGEWINNE

Bei den Kantonalen Steuern und der Bundessteuer ist ein Gewinn aus dem Verkauf oder Tausch von Aktiven ordentlich steuerbar. Als Grundlage für die Berechnung des Gewinns dient im Allgemeinen der Steuerwert des Aktivums, dies ist in der Regel der Buchwert. Es bestehen allerdings folgende Ausnahmen:

- Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Beteiligungen können von den gleichen Vorteilen wie Dividenden profitieren. Vorausgesetzt werden eine Veräusserung einer Beteiligung von mindestens 10% sowie eine Haltedauer von mindestens einem Jahr. Dabei ist die Differenz zwischen Verkaufspreis und den Gestehungskosten steuerlich privilegiert.
- Gewinne aus der Veräusserung von betriebsnotwendigen Aktiven können aufgeschoben werden, sofern sie dazu verwendet werden, die veräusserten Werte innerhalb des Geschäftsjahrs zu ersetzen, oder wenn entsprechende temporäre Rückstellungen gebildet werden.

MISSBRAUCHSVORSCHRIFTEN

Die Schweiz hat zahlreiche Doppelbesteuerungsabkommen mit Drittstaaten abgeschlossen, mit dem Ziel, internationale Doppelbesteuerungen zu vermeiden. Um dem Missbrauch dieser Bestimmungen vorzubeugen, hat die Schweiz verschiedene unilaterale Massnahmen getroffen, wonach der Steuerpflichtige bestimmte Bedingungen erfüllen muss, um von Steuerentlastungen von an der Quelle erhobenen Steuern aufgrund der schweizerischen Doppelbesteuerungsabkommen profitieren zu können.

VERDECKTES EIGENKAPITAL

Die Eidg. Steuerverwaltung veröffentlichte im Juni 1997 ein Kreisschreiben, in dem Mindestrichtlinien über den Bestand von Eigenkapital festgelegt wurden. Demnach müssen die Aktiven zu Verkehrswerten mit Eigenkapital gesichert sein, damit der Drittvergleich als eingehalten gilt («safe-haven rule»):

- 20–30% der Immobilien
- 50% des übrigen Anlagevermögens
- 15% der Vorräte und anderen kurzfristigen Forderungen
- 30% der Beteiligungen an Tochtergesellschaften
- 40% der börsenkotierten Aktien
- 50% der nicht-kotierten Aktien und übrigen Beteiligungen

Dem Steuerpflichtigen ist es möglich, abweichende Prozentwerte anzuwenden, wenn er beweisen kann, dass die Finanzierung zu marktüblichen Bedingungen erfolgt. Soweit die ausgewiesenen Schulden das zulässige Fremdkapital übersteigen, ist – im Umfang von Schulden gegenüber Nahestehenden – verdecktes Eigenkapital anzunehmen, das der Kapitalsteuer unterliegt. Zum steuerbaren Gewinn gehören zudem jene Schuldzinsen, die auf den Teil des Fremdkapitals entfallen, das verdecktes Eigenkapital darstellt.

KAPITALSTEUER

Zusätzlich zur Gewinnsteuer entrichten juristische Personen auch eine Kapitalsteuer (nur kantonal). Die Steuer wird aufgrund des steuerbaren Kapitals berechnet. Der Steuersatz variiert je nach Kanton zwischen 0.005% und 1.5%. In einigen Kantonen entfällt die Kapitalsteuer, sofern diese geringer als die Gewinnsteuer ist.
Die Kantone können das Eigenkapital, das auf Beteiligungen, Patente und vergleichbare Rechte sowie konzerninterne Darlehen entfällt, ermässigt in die Berechnung der Kapitalsteuer einfliessen lassen.

VERRECHNUNGSSTEUERN

Auf folgenden Erträgen wird eine Verrechnungssteuer von 35% erhoben:

- Dividenden von in der Schweiz ansässigen Unternehmen
- Zinserträge von über CHF 200 auf Bankkonti
- Zinsen von öffentlichen Anleihen
- Schuldverschreibungen
- Weitere von einem in der Schweiz ansässigen Leiher ausgegebene Schuldverpflichtungen

Auf gewöhnliche Darlehen, z. B. Darlehen von Konzerngesellschaften, wird in der Regel keine Verrechnungssteuer erhoben. Für Unternehmen mit Sitz in der Schweiz ist die Verrechnungssteuer vollständig rückforderbar oder kann im Meldeverfahren abgewickelt werden. Ausländische Unternehmen können die Verrechnungssteuer dann zurückfordern, wenn sie in einem Land ansässig sind, das mit der Schweiz ein Doppelbesteuerungsabkommen unterzeichnet hat. Unternehmen, welche die Zinsen oder Dividenden auszahlen, müssen die Verrechnungssteuer von 35% in der Regel direkt vom Bruttobetrag abziehen und der Eidg. Steuerverwaltung überweisen. Verrechnungssteuerguthaben bei der Eidg. Steuerverwaltung können für die letzten drei Jahre zurückgefordert werden.

Geldwerte Leistungen (bzw. verdeckte Gewinnausschüttungen) unterliegen ebenfalls der Verrechnungssteuer. Solche geldwerten Leistungen können sich z. B. aus einer fehlenden oder zu geringen Verzinsung der Darlehen an Aktionäre oder ihnen nahestehende Personen, aus zu hohen Einkaufspreisen für Vermögenswerte, Gebühren oder anderen Vergütungen an Aktionäre oder ihnen nahestehende Personen entstehen, sofern dafür nicht der marktübliche Preis bezahlt wurde.

Seit dem 1.7.2005 hat der Steuerpflichtige die Möglichkeit, Art. 15 des Zinsbesteuerungsabkommens zwischen der Schweiz und der Europäischen Union anzuwenden, das sich an die EU-Mutter-Tochter-Richtlinie anlehnt. Diese Regelung sieht vor, dass auf Dividenden von qualifizierten Beteiligungen unter gewissen Voraussetzungen keine Verrechnungssteuer erhoben wird.

MEHRWERTSTEUERN

Die Mehrwertsteuer ist eine Verbrauchssteuer, wobei die Unternehmen die Steuer einziehen. Die Unternehmen zahlen den Lieferanten Vorsteuern auf die Einkäufe; beim Verkauf schlagen sie die Umsatzsteuer zum Nettopreis hinzu. Die effektive Steuerlast wird aus der Differenz zwischen Umsatzsteuer und Vorsteuer ersichtlich. Diese hat der Steuerpflichtige der Eidg. Steuerverwaltung zu bezahlen. Ein Unternehmen, bei dem der Betrag der Vorsteuer jenen der Umsatzsteuer übersteigt, ist berechtigt, die Differenz zurückzufordern.

Ein Unternehmen wird mehrwertsteuerpflichtig, wenn der jährliche steuerbare weltweite Gesamtumsatz mehr als CHF 100 000 beträgt.

Zusätzlich müssen auch nicht mehrwertsteuerpflichtige Unternehmen eine Bezugssteuer abliefern, wenn der Bezug von Dienstleistungen aus dem Ausland den jährlichen Betrag von CHF 10 000 übersteigt.

STEUERSÄTZE

Ab 1.1.2024 belaufen sich die Mehrwertsteuersätze auf:

- 8.1% (7.7% bis 2023): Normalsatz
- 2.6% (2.5% bis 2023): reduzierter Satz auf Nahrungsmittel, Getränke, landwirtschaftliche Erzeugnisse, Medikamente und Zeitungen
- 3.8% (3.7% bis 2023): Spezialsatz auf Beherbergungsleistungen

Auf dem Export von Waren und Dienstleistungen wird keine Steuer erhoben.

&

EINKOMMENSSTEUERN NATÜRLICHE PERSONEN

Natürliche Personen mit Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz unterstehen auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene der Besteuerung des weltweiten Einkommens. Nicht besteuert werden die Erträge aus ausländischen Immobilien, Geschäftsbetrieben und Betriebsstätten. Allerdings werden diese für die Bestimmung des Steuersatzes mitberücksichtigt. Private Kapitalgewinne, mit Ausnahme von Kapitalgewinnen auf Liegenschaften, sind in der Regel steuerfrei.

Diverse ausländische Einkommen sind aufgrund der bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen von der Besteuerung ausgenommen.

Ein steuerlicher Wohnsitz wird mit der Absicht des dauernden Verbleibens begründet. Zudem kann ein Aufenthalt in der Schweiz während mindestens drei Monaten (ohne Erwerbstätigkeit) oder während mindestens einem Monat (mit Erwerbstätigkeit) eine unbeschränkte Steuerpflicht auslösen.

STEUERSÄTZE

Die Einkommenssteuer ist in der Regel progressiv ausgestaltet. Sie ist in jedem Kanton und in jeder Gemeinde unterschiedlich hoch. Die folgende Übersicht zeigt die prozentmässige Steuerbelastung der Einkommenssteuer in der Gemeinde Wollerau für das Jahr 2019:

Steuerbares Einkommen in CHF	Einkommenssteuer für Alleinstehende in %	Einkommenssteuer für Verheiratete in %
100 000	10.85	8.73
150 000	13.46	11.64
200 000	15.44	14.32
250 000	17.24	15.93
300 000	18.92	17.00
500 000	21.55	19.73
700 000	22.28	21.84
1 000 000	22.42	22.42

DIVIDENDENBESTEUERUNG

Mit der Absicht, die wirtschaftliche Doppelsteuerbelastung von Geschäftsgewinnen und Dividendenerträgen zu reduzieren, besteuert die Schweiz nur einen Teil der Gewinnausschüttungen aus Beteiligungen von mindestens 10% am Grund- oder Stammkapital. Der Umfang der Teilentlastung ist in den Kantonen unterschiedlich hoch. Bei der direkten Bundessteuer liegt die Entlastung bei 30% des Bruttobetrages bei Beteiligungen des Privatvermögens bzw. des Nettoertrages nach Abzug der zurechenbaren Kosten bei Beteiligungen des Geschäftsvermögens.

ANDERE STEUERN

EMISSIONSABGABE

Bei der Ausgabe oder Erhöhung des Nennwertes von inländischen Beteiligungen in Form von Aktien oder Stammeinlagen wird ab einer Freigrenze von 1 Million Franken eine Emissionsabgabe von 1% erhoben. Zudem unterliegen verdeckte und offene Zuschüsse in das Eigenkapital der Emissionsabgabe.

Die Begründung oder Erhöhung von Beteiligungsrechten im Zusammenhang mit Fusionen, Umwandlungen oder ähnlichen Handlungen sind von der Steuer befreit.

UMSATZABGABE

Der Bund erhebt eine Umsatzabgabe auf Käufe, Verkäufe und Vermittlungen von in- und ausländischen Wertpapieren, die von inländischen Effektenhändlern (Banken, andere Finanzinstitute, Manager von Investmentfonds, Unternehmen, die Wertpapiere mit einem Buchwert von mehr als CHF 10 Millionen halten usw.) getätigt werden.

Geschäfte mit den folgenden Wertpapieren unterliegen der Umsatzabgabe: Wertschriften, Anleihen, Schuldverschreibungen und Schuldscheine. Der Steuersatz auf dem Entgelt beträgt 0.15% für inländische Wertpapiere und 0.3% für ausländische Wertpapiere. Der Steuerbetrag wird üblicherweise zwischen dem Käufer und dem Verkäufer hälftig geteilt.

GRUNDSTÜCKGEWINNSTEUER

Gewinne aus dem Verkauf von in der Schweiz gelegenen Liegenschaften oder Gewinne aus dem Verkauf von Mehrheitsbeteiligungen an Immobiliengesellschaften unterliegen der so genannten Grundstückgewinnsteuer. Die Steuer wird auf der Differenz zwischen dem Verkaufserlös und den Anlagekosten erhoben. Die Steuersätze variieren je nach Kanton und Haltedauer.

ERBSCHAFTS- UND SCHENKUNGSSTEUER

Die meisten Kantone erheben eine Erbschafts- und Schenkungssteuer, wobei die Ehegatten und die direkten Nachkommen mit wenigen Ausnahmen von der Steuer befreit sind. In der Regel wird die kantonale Erbschaftssteuer auf den gesamten Nachlass des Verstorbenen erhoben, sofern dieser seinen letzten Wohnsitz in der Schweiz hatte. Die Steuersätze variieren je nach Verwandtschaftsgrad zwischen Erblasser und Erben und sind abhängig vom besteuernden Kanton. Der Kanton Schwyz kennt weder Einkommens- noch Schenkungssteuern.

FRIST ZUR EINREICHUNG DER FORMULARE

STEUERERKLÄRUNG JURISTISCHE UND NATÜRLICHE PERSONEN

Grundsätzlich läuft die Frist zur Einreichung der Steuererklärungen bis im März oder April. Die Fristen variieren je nach Kanton. Ein Gesuch um Fristverlängerung kann bei der zuständigen Steuerverwaltung eingeholt werden.

MEHRWERTSTEUERABRECHNUNG

Die Mehrwertsteuerabrechnung wird in der Regel quartalsweise erstellt. Die jeweilige Abrechnung muss innert 60 Tagen nach Ende des Quartals bei der Eidg. Steuerverwaltung eingereicht werden.

VERRECHNUNGSSTEUER

Die Verrechnungssteuer ist innert 30 Tagen nach Fälligkeit der steuerbaren Leistung (z. B. Dividendenausschüttung) zu melden und / oder zu bezahlen.

VERZINSUNG UND STEUERBUSSEN

Steuerbussen für das zu späte Einreichen der Steuererklärung können bis zu CHF 1 000 betragen. In schweren oder Wiederholungsfällen kann die Strafe bis auf CHF 10 000 erhöht werden.

Die Verzugszinsen sind in den kantonalen Steuergesetzen geregelt.

SPEZIELLES

STEUERERLEICHTERUNGEN

In den meisten Kantonen kann die Regierung Steuererleichterungen für die Belange der kantonalen Gewinnsteuern vorsehen. Dies ist möglich für Unternehmen, die neu eröffnet werden und dem volkswirtschaftlichen Interesse des Kantons dienen. Die Gewährung von Steuererleichterungen wird an Bedingungen und Auflagen geknüpft. Sie mindern entweder die Steuersätze, oder schliessen ein bestimmtes Einkommen von der Besteuerung aus. Für die direkte Bundessteuer sind in der Regel keine Steuerleichterungen möglich.

PATENTBOX

Der Gewinn von juristischen Personen aus Patenten und vergleichbaren Rechten wird auf kantonaler Ebene reduziert besteuert. Massgebend für die Steuerreduktion ist der so genannte Nexus-Quotient; d.h. das Verhältnis der Forschungs-und

Entwicklungstätigkeit der steuerpflichtigen Person oder von Gruppengesellschaften im Inland sowie von Dritten im In- oder Ausland (qualifizierende Kosten) zu den weltweiten Forschungs- und Entwicklungskosten und den Erwerbskosten des Patents (nicht-qualifizierende Kosten). Aber die Kantone müssen mindestens 10 Prozent dieses Gewinns besteuern.

ZUSÄTZLICHE ABZÜGE FÜR FORSCHUNG UND ENTWICKLUNG

Um Forschung und Entwicklung zu fördern, können die Kantone die Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen höher gewichten. Maximal erlaubt ist ein anderthalbfacher Abzug.

ABZUG FÜR EIGENFINANZIERUNG

Die Kantone können einen Zinsabzug auf dem Eigenkapital zulassen, wenn im Kantonshauptort die effektive Gewinnsteuerbelastung durch Bund, Kanton und Gemeinde mindestens 18,03% beträgt. Dies ist zur Zeit nur für den Kanton Zürich der Fall.

Der fiktive Zinsabzug (NID) ist eine Massnahme, die nur für «Hochsteuerkantone» vorgesehen ist und nur im Kanton Zürich Anwendung findet. Die Massnahme ist auf kantonale und kommunale Steuern beschränkt. Der NID wird auf dem Sicherheitseigenkapital gewährt, d.h. dem Eigenkapital, das langfristig das durchschnittlich betriebsnotwendige Eigenkapital übersteigt. Unternehmen mit einer überdurchschnittlichen Eigenkapitalquote können somit von der NID profitieren. Das Sicherheitseigenkapital errechnet sich durch Abzug des Kernkapitals vom effektiv vorhandenen Eigenkapital (NID kommt nur bei einem Überschuss zur Anwendung). Das Kernkapital wird durch Multiplikation der risikogewichteten Aktiva mit einem Kapitalunterlegungssatz berechnet. Die NID kann nicht auf Beteiligungen, nicht betriebsnotwendige Vermögenswerte, den Geschäftswert aus der Aufdeckung stiller Reserven oder Vermögenswerte, die zum Zwecke der Inanspruchnahme ungerechtfertigter Steuervorteile geschaffen wurden, angewandt werden. Der anzuwendende Zinssatz orientiert sich an der Rendite zehnjähriger Schweizer Bundesobligationen. Soweit das Sicherheitseigenkapital anteilig auf Forderungen aller Art gegenüber nahestehenden Personen entfällt, kann ein höherer Fremdvergleichszins angewendet werden (sog. Margenbesteuerung).

DISCLAIMER

© Treuhand- und Revisionsgesellschaft Mattig-Suter und Partner. Alle Rechte vorbehalten. Die Wiedergabe, Vervielfältigung, Verbreitung und / oder Bearbeitung sämtlicher Inhalte und Darstellungen des Beitrags sowie jegliche sonstige Nutzung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Treuhand- und Revisionsgesellschaft Mattig-Suter und Partner gestattet. Es wird – auch seitens der jeweiligen Autoren – keine Gewähr und somit auch keine Haftung für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Inhalte und Darstellungen übernommen. Diese Publikation ersetzt keine (Steuer)Beratung.

MATTIG
SUTER &
PARTNER

SCHWEIZ

Treuhand- und Revisionsgesellschaft
Mattig-Suter und Partner

Hauptsitz Schwyz
Bahnhofstrasse 28, Postfach 556, CH-6431 Schwyz
Tel +41 (0)41 819 54 00, schwyz@mattig.ch

Sitz Oberer Zürichsee
Bahnhofstrasse 3, Postfach 347, CH-8808 Pfäffikon SZ
Tel +41 (0)55 415 54 00, zuerichsee@mattig.ch

Sitz Uri
Lehnplatz 9, CH-6460 Altdorf
Tel +41 (0)41 875 64 00, uri@mattig.ch

Sitz Wallis
Viktoriastrasse 15, Postfach 512, CH-3900 Brig
Tel +41 (0)27 922 12 00, wallis@mattig.ch

Sitz Zug
Treuhand- und Revisionsgesellschaft Mattig-Suter und Partner,
Zug AG, Baarerstrasse 8, Postfach 7643, CH-6302 Zug
Tel +41 (0)41 818 02 00, zug@mattig.ch

Sitz Zürich
Treuhand- und Revisionsgesellschaft Mattig-Suter und Partner,
Zürich AG, Lavaterstrasse 66, CH-8002 Zürich
Tel +41 (0)44 422 38 00, zuerich@mattig.ch

www.mattig.swiss

SÜDOSTEUROPA

Rumänien

Mattig Accounting & Controlling S.R.L.
RO-011055 Bukarest, Tel +40 (0)21 318 55 11

Mattig Expert Sibiu S.R.L.
RO-550370 Sibiu, Tel +40 (0)740 302 452

Mattig Swiss Audit S.R.L.
Mattig Expert Swiss Partners S.R.L.
RO-300124 Timisoara, Tel +40 (0)356 100 660

Bulgarien

Mattig Accounting & Controlling OOD
BG-1000 Sofia, Tel +359 (0)2 988 50 85

MATTIG GRUPPE

Retraco AG Schwyz **Wirtschaftsprüfung**
Bahnhofstrasse 28, CH-6431 Schwyz
Tel +41 (0)41 819 54 80, info@retraco.ch

swa
Swiss Auditors
Bahnhofstrasse 3, CH-8808 Pfäffikon SZ
Tel +41 (0)55 415 54 70, info@swa-audit.ch
www.swa-audit.ch

PARTNER

Mattig **Management Partners**
Hauptsitz
Bahnhofstrasse 28, CH-6431 Schwyz
Tel +41 (0)41 819 54 60, info@mattig-management.ch
Sitze
Pfäffikon SZ, Schweiz; Bukarest und Timisoara, Rumänien; Sofia, Bulgarien; Wien, Österreich; Bratislava, Slowakei; Tirana, Albanien
www.mattig-management.ch

ANMAT **ImmoTreuhand AG**
Hauptsitz
Bahnhofstrasse 57, CH-6403 Küssnacht
Tel +41 (0)41 819 80 40, info@anmat.ch
Sitz Oberer Zürichsee
Bahnhofstrasse 3, CH-8808 Pfäffikon SZ
Tel +41 (0)55 415 54 90, zuerichsee@anmat.ch
www.anmat.ch

EXPERTsuisse zertifiziertes Unternehmen
SWISS EXCELLENCE FORUM
GGi INDEPENDENT MEMBER

07/2023